



Weisungen für die Aufnahme an die Berufsmaturität 2 (BM2)

Diese Weisungen regeln die Aufnahme an die Berufsmaturität für Erwachsene (Vollzeit oder berufsbegleitend).

1. Rechtliche Grundlagen

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 13. Juni 2025, Art. 14
- Reglement über die Berufsmaturität des Kantons Schwyz vom 10. Juli 2012, §§ 4 bis 6

2. Geltungsbereich

Die Weisungen gelten für Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz, die im Kanton oder ausserkantonale eine BM2 besuchen möchten.

3. Zuständigkeit

Soweit diese Weisungen nichts anderes bestimmen, ist für die Regelung und Verfügung von Einzelheiten das Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz zuständig.

4. Zulassung

Die Zulassung richtet sich nach § 6 des Reglements über die Berufsmaturität des Kantons Schwyz. Zur Berufsmaturitätsausbildung für gelernte Berufsleute wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer mindestens dreijährigen Grundbildung vorweist;
- b) das Aufnahmeverfahren für die gewählte Ausrichtung besteht.

Hinweis: Bei Ausrichtungen, welche der Kanton Schwyz nicht anbietet, gilt das Aufnahmeverfahren des Standortkantons des jeweiligen Angebotes. Aktuell sind dies nachfolgende Ausrichtungen:

- Gestaltung und Kunst (Aufnahmeprüfung Kanton Schwyz, Eignungsprüfung Kanton Luzern)
- Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Dienstleistungen

5. Prüfungsbefreiung

5.1 Regelung für alle Ausrichtungen

- a) Eine prüfungsfreie Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht ist möglich, wenn das eidgenössische Fähigkeitszeugnis (EFZ) mit einer Gesamtnote von mindestens 5.0 erlangt worden ist. Die prüfungsfreie Zulassung gilt höchstens zwei Jahre nach Erlangen des EFZ.
- b) Liegt zum Zeitpunkt des Entscheides über die prüfungsfreie Zulassung das EFZ nicht vor, wird auf die bis zum Ende des ersten Semesters des letzten Schuljahres vorliegenden schulischen Noten der beruflichen Grundbildung abgestellt. Auch hier gilt ein Notenschnitt von mindestens 5.0 in den QV-relevanten Semesternoten. Die Notenberechnung erfolgt analog zum Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung, welches in den jeweiligen Bildungsverordnungen (BiVo) des Staatsekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) geregelt ist.

In Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung.

Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Voraussetzungen für die prüfungsfreie Zulassung nicht erfüllen, müssen eine Aufnahmeprüfung ablegen.

5.2 Hinweise

- Bei Kaufleuten EFZ werden das Wahlpflichtfach und die Option für die Berechnung berücksichtigt.
- Die Noten der Vertiefungsarbeit und von weiteren vorgezogenen Abschlussprüfungen werden für die Berechnung der Zulassungsnote BM2 nicht beigezogen.
- Die Noten der Freikurse (auch Zertifikatskurse), aus dem Sport oder aus überbetrieblichen Kursen werden nicht beigezogen.
- ABU-Dispensationen oder Lehrzeitverkürzung: Der Entscheid über die prüfungsfreie Zulassung basiert auf den vorliegenden schulischen Noten. Die Berechnung der Zulassungsnote BM2 erfolgt in diesen Fällen entweder ohne die Erfahrungsnote Allgemeinbildung (ABU-Dispensation) oder auf der Grundlage der reduzierten Ausbildungsdauer (Lehrzeitverkürzung).

5.3 Übergangsbestimmungen für Kaufleute EFZ mit QV 2025

Für Kaufleute EFZ, die das QV im Jahr 2025 abgeschlossen haben, gilt die Regel für die Prüfungsbefreiung (Punkt 5.1) gemäss Weisungen vom 15. April 2025.

5.4 Der Wohnsitz liegt nicht im Kanton Schwyz

Wer nicht im Kanton Schwyz wohnt und im Wohnsitzkanton das Aufnahmeverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird prüfungsfrei aufgenommen.

6. Aufnahmeprüfung

6.1 Zeitpunkt der Aufnahmeprüfung

Die Termine werden von den prüfenden Schulen koordiniert und jährlich festgelegt.

6.2 Anmeldung

Anmeldungen nimmt die prüfende Schule entgegen.

Wer ausserhalb des Kantons Schwyz eine Berufsmaturitätsschule besuchen will, meldet sich für die Aufnahmeprüfung direkt beim Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz an. Die Anmeldeformulare sind auf dessen Webseite aufgeführt.

Liegt bis zum Anmeldeschluss kein Semesterzeugnis vor, welches den Sachverhalt «prüfungsfrei» bestätigt, melden sich die Kandidaten/innen für die Aufnahmeprüfung an.

Sobald die Kandidaten/innen das Semesterzeugnis erhalten haben, wenden sie sich an diejenige Stelle, bei der sie sich angemeldet haben.

6.3 Prüfungsort

Die Prüfung ist an den Berufsfachschulen im Kanton Schwyz abzulegen (ausser Wirtschaft und Dienstleistung, Typ Dienstleistung).

Wer ausserkantonale eine BM-Ausrichtung besuchen möchte, die ebenfalls im Kanton Schwyz angeboten wird, legt die Aufnahmeprüfung im Kanton Schwyz ab.

Das Amt für Berufsbildung übernimmt dessen Zuweisungen und entscheidet über allfällige Ausnahmen.

6.4 Antrag auf Nachteilsausgleich

Für das Aufnahmeverfahren kann ein Nachteilsausgleich beantragt werden. Der Antrag ist mit der Anmeldung zur BM-Aufnahmeprüfung beim Amt für Berufsbildung des Kantons Schwyz einzureichen.

Die Behinderung oder die Beeinträchtigung muss von einer anerkannten Fachstelle oder durch einen ärztlichen Bericht bestätigt werden.

6.5 Prüfungsfächer

Die Aufnahmeprüfung umfasst die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch und Mathematik. Alle Fächer werden schriftlich geprüft.

6.6 Prüfungsstoff

Geprüft wird der Schulstoff bis und mit 5. Semester gemäss den Lehrplänen an den Sekundarschulen des Kantons Schwyz.

6.7 Bestehen

Die Bestehens Normen sind an die Anforderungen der gewählten BM-Ausrichtung angepasst.

Für jedes Prüfungsfach wird eine Note erhoben, die auf Viertelnoten gerundet wird.

Daraus werden für die jeweilige BM-Ausrichtung die Fachnoten mit folgender Gewichtung ermittelt.

Ausrichtung	Englisch	Französisch	Deutsch	Mathematik	Anzahl Fachnoten
Typ Wirtschaft oder Dienstleistungen	Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	4
Technik, Architektur, Life Sciences	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%	3
Gestaltung und Kunst	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%	3
Gesundheit und Soziales	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 33%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 33%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 33%	3
Natur, Landschaft, Lebensmittel	Fachnote Fremdsprachen entspricht dem Durchschnitt beider Noten Gewichtung 25%		Fachnote entspricht Note Gewichtung 25%	Fachnote entspricht Note Gewichtung 50%	3

Die Fachnoten werden auf Viertelnoten gerundet. Die Schlussnote ist der Durchschnitt aller Fachnoten. Sie wird auf Zehntelnoten gerundet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Schlussnote mindestens 4.0 beträgt und höchstens eine der Fachnoten unter 4.0 liegt.

6.8 Wiederholung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie beim nächsten ordentlichen Termin wiederholen.

6.9 Nachprüfung

Wer an der Aufnahmeprüfung aufgrund Krankheit oder Unfall nicht teilnehmen kann, muss dies mit einem Arztzeugnis belegen und hat Anrecht auf eine Nachprüfung.

Andere Gründe (wie z.B. Ferien oder verpasste Anmeldungen) werden nicht akzeptiert und berechtigen nicht zu einer Nachprüfung.

6.10 Unredlichkeit

Bei Unredlichkeit im Zusammenhang mit der Aufnahmeprüfung erfolgt der Ausschluss von der gesamten Prüfung durch die Schulleitung der prüfenden Schule. Vor der Prüfung wird auf diese Bestimmung aufmerksam gemacht.

6.11 Ergebnis

Die Schulen teilen den Kandidatinnen und Kandidaten die Ergebnisse schriftlich mit.

6.12 Gültigkeitsdauer

Eine bestandene Aufnahmeprüfung berechtigt zum Start der BM-Ausbildung im Prüfungs- und im Folgejahr und wird in der Regel auch von anderen Kantonen entsprechend anerkannt (gemäss Art. 14 Abs. 3 BMV).

7. Vorbereitungskurse

Der Besuch von Vorbereitungskursen für die Aufnahmeprüfung ist freiwillig und liegt in der Verantwortung jeder einzelnen Person. Das Amt für Berufsbildung empfiehlt dort die Vorbereitungskurse zu besuchen, wo die Aufnahmeprüfung abgelegt wird, falls solche angeboten werden.

8. Antrag auf Schulgeldübernahme

Wer den Wohnsitz im Kanton Schwyz hat und ausserkantonale einen BM-Lehrgang besuchen möchte, hat einen Antrag auf Schulgeldübernahme (Kostengutsprache) beim Amt für Berufsbildung einzureichen.

Das entsprechende Formular ist auf dessen Webseite aufgeführt. Eine Schulgeldübernahme ist in der Regel nur möglich, wenn

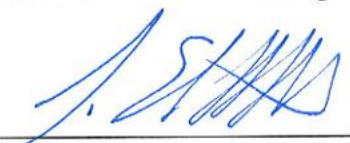
- a) ein Aufnahmeverfahren gemäss den obigen Regelungen absolviert wurde und
- b) der BM-Bildungsgang im Kanton Schwyz nicht angeboten wird oder die Reisezeit mit ÖV zum Standort des BM-Bildungsganges mehr als 45 Minuten beträgt und
- c) der stipendienrechtliche Wohnsitz im Kanton Schwyz ist.

Über allfällige Ausnahmen entscheidet das Amt für Berufsbildung.

9. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten auf den 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Regelungen.

Schwyz 22.04.26
Ort und Datum


Jürg Ehlig, Vorsteher